

III. Arbeitsgespräch der AG *Inklusives SGB VIII* »Gemeinsam zum Ziel« vom 20. April 2023

Thema: Art und Umfang der Leistungen (2), Zugang zu den Leistungen und Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Auftrag und Rahmen der AG _____

Der Beteiligungsprozess ist im Koalitionsvertrag angeführt und das Vorhaben der Umsetzung der inklusiven Hilfen soll in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt und die bestehenden Veränderungen im SGB VIII evaluiert werden. Laut der Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ekin Deligöz, geht es nicht darum, ob die inklusiven Hilfen umgesetzt werden, sondern wie wir Inklusion gestalten. Wir haben bisher laufend über den Prozess informiert.

Der Schwerpunkt der ersten Sitzung vom 17. November 2022 war das Thema einer Einführung von Verfahrenslots/-innen (VL). In der zweiten Sitzung vom 14. Februar 2023 stand das Thema Leistungstatbestand im Mittelpunkt. Das dritte Arbeitsgespräch am 20. April setzte diese Diskussion fort und neu waren die Bereiche Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan und Teilhabeplanung. Parallel zur Arbeitsgruppe wurde ein wissenschaftliches Kuratorium ins Leben gerufen, welches forschungsbasierte Empfehlungen für die Umsetzung der Hilfen geben soll. Daneben wurde ein Selbstvertretungsrat gegründet, bestehend aus Expertinnen und Experten in eigener Sache aus den Bereichen der Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe. Aufgabe ist es, den Prozess zu beraten und dafür zu sorgen, dass die Zielgruppen in den Blick genommen werden. Der Gesamtprozess wird im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durch die TU Dortmund begleitet.

2. Begleitrahmen _____

2.1 Wissenschaftliches Kuratorium

Im Mittelpunkt steht die Frage der Konsequenzen für den Reformprozess aus wissenschaftlicher Perspektive. Die Handlungsbedarfe und wissenschaftliche Reichweite der Projekte sollen analysiert werden. Hierfür ist ein gemeinsames Inklusionsverständnis notwendig. Daher erfolgte ein Austausch mit den Projekten *Folgenabschätzung* und *Verfahrenslots/-innen*. Themen des Kuratoriums sind: Rechte der Leistungsberechtigten, Hilfe- und Gesamtplan, Herausforderungen an Fachkräfte und Organisationen.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe »Gemeinsam zum Ziel« stellte unter anderem dar, dass die Bereiche der Medizin,

Kinder- und Jugendhilfe, Rehabilitation und Eingliederungshilfe beteiligt werden müssen. Die Frage ist auch, welches fachliche Profil eine kompetente Fachkraft der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mitbringen muss.

2.2 Selbstvertretungsrat

Erörtert wurde unter anderem die Einrichtung eines Dialogpostfaches als Kontakt zum Ministerium. Es sollen Workshops durchgeführt werden, um die Selbstvertretungskompetenz weiter zu vertiefen.

2.3 Projekt *Verfahrenslots/-innen*

Werkzeugkästen 1 und 3:

Das Instrument der intelligenten Interviews zur Unterstützung der Verfahrenslots/-innen (VL) mit einer Erfassung des Sachverhalts, der Anspruchsgrundlagen (soziale Teilhabe etc.) wird entwickelt. Ebenso ist die Erstellung des digitalen Lexikons mit Gesetzestexten und Urteilen zum Teil erfolgt. Eine Vernetzungsplattform für die öffentlichen Träger greift insbesondere Rechtsfragen und Zuständigkeiten auf. Onlinekurse mit der Vermittlung von rechtlichen Grundlagen bilden einen weiteren Baustein des Werkzeugkastens 3. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe »Gemeinsam zum Ziel« stellte unter anderem die Frage, wie das Lexikon weiter gepflegt wird und ob die Barrierefreiheit sichergestellt sein muss.

Werkzeugkasten 2:

Ziel ist die Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums (Teilhaberecht etc.). Die Diskussion im Projekt hat gezeigt, dass die Verfahrenslots/-innen eine Chance für die Durchsetzung der inklusiven Hilfen und Orientierung für die Menschen darstellen. Im Projektbeirat wurde unter anderem die Diskussion zur Anbindung in den Organisationen, Abgrenzung zu anderen Arbeitsfeldern und zur Eingruppierung geführt. Praxisworkshops mit öffentlichem und freiem Träger haben die vorliegende Synopse wesentlicher Inhalte des Curriculums diskutiert. Geplant sind weitere Veranstaltungen mit den jungen Menschen und Eltern. Im Diskursforum werden unter anderem Ombudsstellen, EUTB, Landesjugendämter, Eingliederungshilfe, Medizin sowie die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Ein Vernetzungstreffen der bereits tätigen Verfahrenslots/-innen soll die Schwerpunkte eines Curriculums aus ihrer Sicht reflektieren. Die wissenschaftliche Begleitung greift die

Bereiche der Verortung/Anbindung, des Curriculums, der Beratungsmethoden-Verwaltung/Administration und die Doppelrolle der VL im Kontext der Begleitung der Familien und Organisationsaufgaben auf. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe »Gemeinsam zum Ziel« stellte unter anderem die Frage, wie das Endprodukt aussehen soll. Dieses wird allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, um eine Orientierung zu ermöglichen. Ziel ist es, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Laufzeit der VL zu entfristen. Dafür muss das Ziel der Arbeit der VL ebenso klar sein wie die Inhalte der Tätigkeit. Das Curriculum selbst sollte unter anderem durch die Jugendämter und LJA vermittelt werden. Eine Leistungsbeschreibung der allgemeinen sozialen Dienste und Verfahrenslots/-innen kann die Aufgabenbereiche voneinander abgrenzen.

2.4 Projekt Folgenabschätzung

Aufgegriffen wird die Frage, welche Regelungsoptionen ersichtlich sind. Hierzu gehören der Personenkreis, der Leistungstatbestand und Leistungskatalog, das Thema der Kostenheranziehung und Verfahren, der Zuständigkeitswechsel und die Übergangsgestaltung.

2.5 Früherkennung und Frühförderung

Die Grundlagen sind im SGB IX verankert. Die rund 1.000 Frühförderstellen arbeiten interdisziplinär. Betreut werden Kinder und Familien von der Geburt bis zur Einschulung. Die Leistungserbringung nach SGB V muss einbezogen werden. Frühförderung ist ein offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot nach § 6a SGB IX. Der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX und § 35a SGB VIII sind unterschiedlich. Die Frühförderstellen arbeiten ICF-basiert nach dem bio-psycho-sozialen Modell für eine gemeinsame Sprache als Klassifikation. Es geht um Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und um die Kontexte, die die Partizipationsmöglichkeiten beeinflussen.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe »Gemeinsam zum Ziel« stellte unter anderem dar, dass das Zusammenführen von Eingliederungshilfe im SGB VIII mit Verweis auf das SGB IX in Verbindung mit medizinischer Rehabilitation die Niedrigschwelligkeit der Hilfen weiter unterstützen muss. Notwendig ist es, die Kerngesichtspunkte des SGB VIII mit Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern, der Einbeziehung des Familiensystems, der Beteiligung und dem Kinderschutz als handlungsleitend anzunehmen.

3. Diskussion der Arbeitsgruppe

3.1 Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs

Die Ausgestaltung des Leistungstatbestands einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte dafür Sorge tragen, dass alle jungen Menschen und Familien die gleichen

Chancen auf notwendige Leistungen erhalten. Hierbei ist es für die Hilfen zur Erziehung wesentlich, diese als Leistungen zur Teilhabe und Rahmen für das Aufwachsen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit anzusehen.

Im Kontext der Diskussion der Arbeitsgruppe wurden drei Optionen vorgestellt:

1. Die Beibehaltung der Trennung von erzieherischem Bedarf auf Eingliederungshilfe oder Zusammenführung im SGB VIII (Option 1),
2. die Einführung eines neuen Leistungstatbestandes, der die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Leistung der Eingliederungshilfe zusammenführt (Option 2),
3. die Einführung eines neuen Rechtsanspruchs mit einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen für alle jungen Menschen mit Entwicklung oder Teilhabebedarf oder erzieherischem Bedarf (Option 3).

In der Diskussion wurde bei der Option 1 hervorgehoben, dass dieses die erleichterte Umsetzung in der Verwaltung und die angenommene leichtere politische Durchsetzbarkeit bedeuten könnte. Es besteht zudem eine Befürchtung, dass Leistungen wegfallen könnten, wenn die Anspruchsgrundlagen zusammengeführt werden. Auf der anderen Seite sollte eine Umsetzung konsequent von den jungen Menschen und Familien ausgehend gedacht werden. Dieses bedeutet nicht, zuerst die Grenzen der politischen Umsetzbarkeit in den Blick zu nehmen, sondern die Bedarfe der jungen Menschen und Familien in den Mittelpunkt zu stellen, um einheitliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens zu erfahren.

Für die Option 2 spricht, so einige Argumentationen der Arbeitsgruppe, die Umsetzung eines inklusiven Leitgedankens. Auf der anderen Seite wäre der Weg eines einheitlichen Leistungstatbestandes nicht konsequent zu Ende beschränkt worden.

Option 3 wäre die konsequente Umsetzung der Inklusion, so ein Gesichtspunkt aus der AG. Andere Stimmen beschreiben diese Variante als zu offen und unbestimmt. Betont wurde, dass zuerst eine Verständigung auf das Ziel des Zusammenziehens von Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe mit gleichen Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen sollte. Die Operationalisierung, welche Inhalte hierzu gehören, muss in einem späteren Verfahren erfolgen. Notwendig ist es, im Gesetz zu verankern, dass die Leistungen kombiniert werden können. Die berufliche Teilhabe ist ebenso in den Blick zu nehmen. Die Leistungen sollten in den Leistungskatalog mit aufgenommen werden, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, die alle Lebensbereiche enthält. Die Bedarfsgerechtigkeit ist wesentlich für die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen. Eine idealtypische Beschreibung von Leistungen kann erfolgen und die Leistungsarten aus dem SGB IX müssen einbezogen werden. Die Befürchtung,

dass keine Fachkräfte hierfür zur Verfügung stehen, so eine Diskussion der Arbeitsgruppe, und keine Finanzierung möglich ist, darf nicht den Blick auf die notwendigen Hilfen für die jungen Menschen und Familien verstellen. Die Frage muss sein, wie das Beste für die Familien und jungen Menschen erreicht werden kann. Dass die Erziehungsfähigkeit bei einem inklusiven Leistungskatalogs zu viel Gewicht erhält, stellt eine Frage des Inklusionsverständnisses dar. In der Kinder- und Jugendhilfe kommt es darauf an, eine Passung zwischen den Bedarfen und Unterstützungen herzustellen. Diese setzt voraus, dass keine einseitigen defizitorientierten Perspektiven eingenommen werden. Durch den Abbau der bestehenden Reibungsverluste, zum Beispiel bei den Übergängen vom SGB VIII und SGB IX, ist es möglich, Fachkräfte zu entlasten und Zuständigkeiten eindeutig zu klären.

3.2 Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen

Barrierefreiheit gehört zu den Voraussetzungen einer inklusiven Gesellschaft und ist bereits jetzt die Grundlage für die Angebote. Barrierefreiheit kann in vielen Fällen nur durch individuelle Vorkehrungen sichergestellt werden. Eine Spezialisierung muss, um dieses zu gewährleisten, weiter möglich sein. Gleichzeitig sollte dafür Sorge getragen werden, dass das System der Kinder- und Jugendhilfe die bisherigen Leistungen aufrechterhalten kann und die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht vor die Hilfen für die jungen Menschen und Familien gestellt wird.

3.3 Antragserfordernis

Benötigt wird eine Willensbekundung, dass die Hilfen gewollt sind. Diese sollte weitestgehend niedrigschwellig sein, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten.

3.4 Hilfe- und Teilhabeplanung

Partizipation ist ein Schlüsselfaktor der Leistungserbringung. Der Grundstein ist eine umfassende Hilfeplanung. Wie bereits jetzt müssen bei besonderen Bedarfen die jeweiligen notwendigen Planungsschritte hinzugezogen werden. Die Teilhabeplanung ist verbindlich im SGB IX festgelegt. Eine ganzheitliche Hilfeplanung kann so erfolgen und ein einheitliches Verfahren unterstützt werden.

3.5 Bedarfsermittlung

Aus der partizipativ angelegten Hilfe- und Teilhabeplanung heraus wird deutlich, dass ein »Schubladendenken« keine individuellen Hilfen unterstützt. Ein bio-psycho-soziales-Modell, auf dem auch die UN-Behindertenrechtskonvention beruht, greift die individuellen und Kontextbedingungen sowie Umweltfaktoren auf. Die Hilfeplanung auf systemischer Grundlage in der Kinder- und Jugendhilfe bezieht ebenfalls die Rahmenbedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen mit ein. Insoweit ergänzen sich

die Sichtweisen aus den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

3.6 Ärztliche Gutachten

Im Mittelpunkt stehen die jungen Menschen und Familien. Das Jugendamt hat eine Amtsermittlungspflicht und muss daher alle notwendigen Schritte zur Feststellung der Bedarfe gehen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs sollte daher konsequenterweise beim Jugendamt liegen.

3.7 Wunsch- und Wahlrecht

Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe, die Erziehungskompetenz der Eltern zu unterstützen, und passende Hilfen für die jungen Menschen und Familien zu ermöglichen, beinhaltet die Ausgestaltung eines Wunsch- und Wahlrechts. Dieses wurde in der Eingliederungshilfe durch das BTHG weiterentwickelt. Der Zumutbarkeitsbegriff kann insoweit eine Ergänzung im SGB VIII der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

4. Fazit

Am Umfang dieses Rundschreibens wird deutlich, wie komplex die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist. Das Fenster ist nun offen, da die politischen Rahmenbedingungen und fachlichen Diskussionen den Boden für eine mögliche gelingende Umsetzung geschaffen haben. Der Blick auf Einzelsituationen der jungen Menschen und Familien zeigt die Bedeutsamkeit des Abbaus unterschiedlicher Zuständigkeiten auf. Wie im letzten Rundschreiben dargelegt, bestehen grundlegende Bedenken gegenüber den inklusiven Hilfen im Wesentlichen in einer der möglichen Überforderungssituationen der Mitarbeitenden durch die zusätzlichen Aufgaben der Fachkräfte und Mehrkosten durch Leistungsausweitungen. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe »Gemeinsam zum Ziel« hat gezeigt, dass die Situation sich vor Ort bei den öffentlichen und freien Trägern sehr unterschiedlich gestaltet. Eine weitere Perspektive liegt darin, die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen und die Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe konsequent von den jungen Menschen und Familien aus zu denken. Durch den Abbau von Reibungspunkten, der durch die Schnittstellen der Eingliederungshilfe von Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen würde, erfolgt eine Erleichterung der Arbeitsbedingungen. Für den Prozess kommt es nun darauf an, nicht nur »Inklusiv« als Etikett auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu kleben, sondern die Inhalte aus dem Zugang der Hilfeplanung mit dem Ziel der Anpassung der Maßnahmen zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und Familien zu denken.

Hannover, 24. April 2023

Dr. Björn Hagen

Geschäftsführer, Evangelischer Erziehungsverband